

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1913

94 (23.4.1913) Zweites Blatt

Aus der Stadt.

Karlsruhe, 23. April.

Die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung und die Karlsruher Eisenbahngesellschaft.

III.

Das Lieferungsmonopol der Privatgesellschaften für die Anlagen des Unternehmens selbst hat zur Folge, daß die Anlagekosten unnötig hoch werden. Dadurch wird die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, zum Schaden der daran beteiligten Gemeinde, herabgedrückt. Die Privatgesellschaften werden davon nicht betroffen, da sie ja erheblich höhere Gewinne aus den Lieferungen erzielen, als ihre Kapitaldividende beträgt. Dasselbe gilt für Firmen, die laufende Lieferungen für das Unternehmen haben, wie die hinter der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft stehende Kohlenfirma Stinnes.

Die Nachteile der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen überwiegen also die Vorteile bei weitem. Ich möchte mein Urteil über die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung, an der einer der großen Elektrizitätskonzerne beteiligt ist, in folgende Worte zusammenfassen:

1. Die an dem Unternehmen beteiligten öffentlichen Verwaltungen tragen das größere Risiko, da sie in der Regel die Mehrheit des Kapitals übernehmen;
2. den ausschlaggebenden Einfluß in der Leitung des Unternehmens behält jedoch die Elektrizitätsgesellschaft vor;
3. in der Geschäftsführung des Unternehmens überwiegen daher die geschäftlichen Interessen dieser Elektrizitätsgesellschaft die Interessen der Allgemeinheit;
4. die Elektrizitätsgesellschaft hat lediglich das Interesse, aus dem Unternehmen möglichst hohe Gewinne herauszuschlagen. Zu diesem Zweck sichert sie sich:
 - a) alle Lieferungen und Bauten für das Unternehmen auf möglichst lange Zeit zu Preisen, die weit über den üblichen Marktpreisen liegen,
 - b) einen maßgebenden Einfluß auf alle Stromgroßabnehmer des Unternehmens dadurch, daß der in ihren Händen liegenden Leitung des Unternehmens das Recht eingeräumt wird, mit Großabnehmern Sonderpreise zu vereinbaren. Um möglichst billige Tarife zu erhalten, lassen diese Großabnehmer dann ihre elektrischen Anlagen von der betreffenden Elektrizitätsgesellschaft ausführen.
5. Das Lieferungsmonopol für das Unternehmen hat zu hohe Anlagekosten zur Folge, die die Rentabilität des Unternehmens entsprechend herabsetzen;
6. die Gewinne aus den Lieferungen an das Unternehmen und aus den Installationen für die Großabnehmer überwiegen bei weitem die Gewinne der Elektrizitätsgesellschaft aus ihrer Kapitalbeteiligung. Infolgedessen liegt das Hauptinteresse der Gesellschaft in der Ausführung derartiger Lieferungen und Installationen, weniger in einer Geschäftsführung im Sinne der Allgemeininteressen;
7. die zwischen den öffentlichen Verwaltungen und der Elektrizitätsgesellschaft vorhandenen Interessengegenstände lassen sich nicht ausgleichen. Sie müssen, da die Beteiligung der Elektrizitätsgesellschaft an dem Unternehmen für Jahrzehnte, wenn nicht dauernd, festgelegt ist, zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen führen.

Ich habe bereits erwähnt, daß die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, die unter Beteiligung von Elektrizitätsgesellschaften gegründet werden, eine weitere Etappe auf dem Wege zur Monopolisierung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung sind. Dies sind keine Phantasien. Mehrere große Bundesregierungen haben bereits gegen diese Monopolbestrebungen der großen Elektrizitätskonzerne Stellung genommen.

In erster Linie erwähne ich die Großherzoglich Badische Regierung. In den Motiven zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Bau und Betrieb eines Murgwerks durch den Staat, sagt sie bei der Besprechung des Vorschlags einer Süddeutschen Bank, zur Ausnutzung der Murgwasserkräfte eine Aktiengesellschaft zu gründen, von deren Aktienkapital der Staat 50 Prozent + 1 Aktie übernehmen soll, so daß ihm ein maßgebender Einfluß auf die Entschlüsse der Gesellschaft gesichert bleibe, folgendes: „Diese Vorschläge wurden in einer gemeinsamen Beratung der Ministerien, der Finanzen und des Innern eingehend erörtert. Man verkannte nicht, daß das Zusammengehen mit der gedachten Bank, die mit einer Elektrizitätsgesellschaft und einer größeren Baufirma in enger Fühlung steht, für die Durchführung eines so großen Unternehmens, wie den Bau und Betrieb des Murgwerks, gewisse Vorteile habe. Das Wagnis würde dann nicht allein auf den Schultern des Staates ruhen; beim Bau und Betrieb des Kraftwerks könnten die kaufmännischen und technischen Kenntnisse und Erfahrungen der Privatunternehmungen in vorteilhafter Weise mit verwendet werden und die Sorge für den Abatz der Energie würde dem Staat im wesentlichen abgenommen.“

Aber diesen Vorteilen stehen auch nicht zu unterschätzende Nachteile gegenüber. Der Bau des Kraftwerks wird teurer, wenn er von einer Privatunternehmung, als wenn er vom Staat selbst ausgeführt wird. Bei der Ausführung des

Baues kann der Staat durch die Vergabung der Arbeiten im öffentlichen Wettbewerb die billigsten Preise erzielen; auch der Betrieb wird sich beim Staat billiger gestalten, da er mit Rantieren der Aufsichtsräte und einer Gewinnbeteiligung der Geschäftsführer und Aktionäre nicht zu rechnen braucht.

Der Betrieb des Kraftwerks ist verhältnismäßig einfach. Er bedarf keines großen Personals; rasche Entschlüsse zur Ausnutzung der Konjunktur, wie sie beim Betrieb von Fabriken oder Handelsbetrieben erforderlich sind, kommen beim Betrieb elektrischer Unternehmungen weniger in Betracht. Allerdings wird der Staat sich die erforderlichen kaufmännischen und technisch gebildeten Kräfte zur Leitung des Betriebs sichern müssen; er kann aber auch die Großabnehmer aus den Kreisen der Gemeinden und Industrie an der Verwaltung teilnehmen lassen, wenn er einen Verwaltungsrat bildet, in dem diese Großabnehmer vertreten sind.

Was endlich den Abatz der elektrischen Energie aus dem Murgwerk betrifft, so stößt gerade die Ueberlassung dieses Teils des Unternehmens an eine Aktiengesellschaft auch dann auf Bedenken, wenn der Staat sich an der Aktiengesellschaft durch Uebernahme eines die Hälfte der Aktien überschreitenden Betrags beteiligen würde. Es wäre wohl (trotz des größeren Aktienbesitzes des Staates und der Mitwirkung staatlicher Kommissionäre) kaum zu vermeiden, daß diejenigen Elektrizitätsgesellschaften, die die Versorgung des Landes mit Elektrizität in die Hand genommen haben, auch in der Aktiengesellschaft für Verwertung der Murgwasserkräfte einen maßgebenden Einfluß gewinnen. Wenn aber in dieser Weise sowohl die Elektrizitätserzeugung als auch die Elektrizitätsverteilung in die Hand derselben Privatunternehmungen gegeben würde, die bekanntlich bestrebt sind, auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung ein tatsächliches und womöglich auch rechtliches Monopol zu erlangen, dann ist zu befürchten, daß die Gemeinden und sonstigen Abnehmer von elektrischer Energie, insbesondere auch die Großindustrie, in einer Weise von diesen Gesellschaften abhängig werden, die nicht wünschenswert ist.

Die Königlich Sächsische Regierung hat unter dem 29. Dezember 1911 einen Erlaß herausgegeben, der die Gemeinden davor warnt, sich ihrer Elektrizitätswerke an Privatunternehmer zu entäußern. Es heißt darin:

„Wenn dagegen die Gemeindeunternehmen allmählich an Zahl abnehmen und in private Hände übergehen sollten, so würde das — bei der auf dem Gebiete der elektrischen Großindustrie bestehenden Neigung zum Zusammenfluß — die Gefahr in sich bergen, daß das Land hinsichtlich der Stromversorgung in die Abhängigkeit von einigen privaten Großunternehmern gerät. Eine solche Abhängigkeit würde sich im Laufe der Zeit sowohl bei Festsetzung der Strompreise wie auch bei andern Gelegenheiten, z. B. dem Bau von Straßenbahnen, recht drückend gestalten können.“

Daß die elektrische Großindustrie sich lebhaft um die Erwerbung von Elektrizitätswerken, die von Gemeinden betrieben werden, bemüht, ist bekannt; sie hat damit auch in einer ganzen Reihe von Fällen bereits Erfolge gehabt.

Das Ministerium des Innern wünscht daher, daß alle Gemeinden und Gemeindeverbände, die eigene Elektrizitätswerke besitzen, darauf hingewiesen werden, welchen folgenreicheren Schritt sie tun und welche große Verantwortung sie übernehmen, wenn sie ihre Werke an Private entäußern. Daran vermögen weder augenblickliche Vorteile und finanzielle Erleichterungen noch langfristige Verträge über den Strombezug etwas zu ändern. Die Gemeinden geben mit dem Verkauf ihrer Werke ein ungemein wichtiges Recht so gut wie unüberbringlich aus den Händen: das Recht, die Bedingungen für den Bezug elektrischer Kraft in ihrem Bezirke nach eigenem Ermessen festzusetzen. Dieses Recht wird aber in der Zukunft, da die Industrie und das Kleingewerbe je länger, je mehr zur Benutzung von Elektrizität übergehen und auch der Bedarf des einzelnen privaten Haushalts an Strom beständig steigt, an Bedeutung noch gewinnen. Wenn das Elektrizitätswerk einer Gemeinde, insbesondere in den ersten Jahren seines Bestehens, mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat und Zuschüsse erfordert, so ist das noch kein ausreichender Grund, es an einen privaten Unternehmer zu verkaufen. Auch Werke, die heute längst einen Nutzen abwerfen, haben solche Zeiten zu überleben gehabt, und über einigen unerfreulichen Jahresbilanzen sollte man die Interessen einer entfernteren Zukunft nicht vergessen.“

Endlich hat auch die preussische Regierung sich von der Gemeingefährlichkeit der Monopolbestrebungen der großen Elektrizitätskonzerne überzeugen lassen. Ursprünglich beabsichtigte sie, die Energie für den elektrischen Betrieb der Berliner Stadt-, Ring- und Vorortbahnen nicht selbst zu erzeugen, sondern mit der A. E. G. und den Siemens-Schubert-Werken einen dreißigjährigen Stromlieferungsvertrag abzuschließen. Im Preussischen Landtag wurden jedoch erhebliche Bedenken geäußert, so daß auch die Preussische Regierung von diesem Plane Abstand nahm und sich bereit erklärte, eigene Kraftwerke zu errichten.

Besonders bedeutsam sind die Ausführungen der badischen Regierung über die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung. Sie sind durchaus zutreffend. Sie bestätigen lüdenlos das, was ich Ihnen über die gemischt-

wirtschaftliche Unternehmung vorgetragen habe. Wenn auch die öffentlichen Körperchaften die Mehrheit des Aktienkapitals haben, den ausschlaggebenden Einfluß an dem Unternehmen haben doch die Privatgesellschaften aus. Das hat auch die Budgetkommission der zweiten Kammer, der der Murgwerkgesetzentwurf überwiesen worden war, erkannt. Denn es heißt im Kommissionsbericht:

„Der Staat muß das Werk bauen und muß es betreiben, darf es weder verpachten noch überhaupt Bau oder Betrieb oder Betrieb einer Privatgesellschaft überlassen. Auch von Gegnern des Staatsbetriebs wird die Monopol-gesellschaft anerkannt und in ihrer Bedeutung richtig eingeschätzt. Von dieser Seite wird nun empfohlen, daß zwar der Staat vielleicht bauen, den Betrieb aber durch eine Aktiengesellschaft, an der er selbst beteiligt ist, durchführen lassen solle. Ein derartiger Gemeinschaftsbetrieb müßte die Form einer Aktiengesellschaft haben, an der neben dem Staat Großabnehmer, die Gemeinden, Genossenschaften und vor allem große und möglichst einheimische Bank- und Industriegruppen mit ihrem Kapital beteiligt wären. In dieser Aktiengesellschaft soll sich der Staat durch Uebernahme der Mehrheit der Aktien einen überwiegenden Einfluß sichern. Der Gesellschaft soll ein die allgemeinen Interessen vorzüglich abwägender Konzessionsvertrag verliehen werden. In diesem Vertrag wäre festzusetzen, neben einem angemessenen Reingewinn für die Aktionäre die Höhe der Abschreibungs- und Tilgungsquoten, das Rückkaufsrecht des Staates. Es wären Maßregeln zu treffen zur Verhütung von Monopol- und Syndikatsbildungen. Ueber-schüsse wären zunächst zur Tarifermäßigung zu verwenden. Vor allem mache man einen derartigen Vertrag so, daß der Großabnehmer auch Großaktionär ist, daß er also mit doppeltem Interesse am Werk beteiligt wäre. Damit wäre auch den Treibereien der Gemeindeverwaltung usw. auf Tarifermäßigungen vorgebeugt.“

Aber auch ein derartiger Gemeinschaftsbetrieb erregt schwere Bedenken. Wenn sich Staat und Gesellschafter einigen, so liegt wiederum die Gefahr monopolistischer Ausbeutung vor; dann aber verflüchtigt sich der Staat gegen seine höchste Aufgabe, die Güter der allgemeinen Interessen zu sein; oder aber der Staat gewinnt in der Tat das Uebergewicht und erfüllt seine Aufgaben der Allgemeinheit gegenüber, so dürfte das Privatkapital keine besondere Lust haben, in dieser Gemeinschaft zu bleiben, die seine Erwartungen so wenig erfüllt. Läßt sich aber der Staat in die Minderheit treiben, dann ist er nicht nur in einer unwürdigen Lage, sondern läßt auch die öffentlichen Interessen schädigen. Geraten endlich die beiden Gruppen in Zwist, so leidet darunter der ganze Betrieb.“

Also ist es am besten, der Staat läßt von solchen Gesellschaften seine Hand auch in dem Falle, daß er als Besitzer der Mehrheit der Aktien einen überwiegenden Einfluß bekäme. Man wird also auch diesen Gedanken ablehnen müssen; und es bleibt dabei, daß der Staat das Murgwerk bauen und betreiben soll.“

M. D. u. S.! Sehen Sie in diesen Ausführungen an Stelle des Wortes „Staat“ das Wort „Die Stadt Karlsruhe“, so sehen Sie, daß alle grundsätzlichen Bedenken der Budgetkommission gegen die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung auch auf den vorliegenden Fall zutreffen.

Die Stadt Karlsruhe würde die großzügige Elektrizitätspolitik des badischen Staates, die darauf hinausgeht, die großen Elektrizitätskonzerne von der Energieverteilung in Zukunft auszuschließen, um die Stromverbräucher nicht in noch größere Abhängigkeit von ihnen gelangen zu lassen, durchkreuzen, wenn sie ihnen durch die „Karlsruher Eisenbahngesellschaft“ Eingang gewährt.

Erstklassig!

Unsere "Marine"

2 Pfg.

CIGARETTE



Georg A. Jasmalzi Akt. Ges.
Dresden
Grösste deutsche
Cigarettenfabrik

Große Ueberraschung

Im Augenblick zu jedem Essen eine schmackhafte, hausgemachte Sauce!

Überall erhältlich!

gib's zur Zeit in jedem sparsamen er Haushalt über das neu erfundene ausgezeichnete Hilfsmittel beim Kochen, die

Rotti-Saucen

Alleinige Erfinder und Hersteller: Houssedy & Schwarz, Rotti-Gesellschaft m. b. H., München.

Auch älteste Fabrik der echten, anerkannt ersten Rotti-Bouillon-Würfel, -Suppen-Würfel u. Suppenwürze.

10 erlei Würfel à 10 Pfg.

Gewerbeschule Karlsruhe.

Das Schuljahr 1913/14 beginnt am Montag, den 28. April 1913.

In diesem Tage haben sich die neu eintretenden Schüler morgens 7 Uhr, und die Schülerinnen mittags 2 Uhr, im Gewerbeschulgebäude Birtel 22, mit Schreibmaterial versehen, anzumelden. Die Schüler sämtlicher zweiten Klassen haben sich am 20. und die der dritten Klassen am 30. April jeweils morgens 7 Uhr, in ihren früheren Klassenzimmern einzufinden. Der Unterricht der zweiten und dritten Mädchenklassen beginnt an den gleichen Tagen, mittags 2 Uhr, in der Sönders-Schule.

Die Schüler und Schülerinnen der zweiten und dritten Klassen werden am 29. und 30. April nach vollzogener Einweisung in die verschiedenen Klassen und nach Bekanntgabe des Stundenplans wieder entlassen.

Nach dem Ortsstatut über den Besuch der Gewerbeschule Karlsruhe sind mit Ausnahme der Bäcker, Metzger, Bierbrauer alle in den übrigen Gewerben dieser Stadt (Karlsruhe, Mühlburg, Peterstheim, Rüppurr, Grünwinkel, Darglanden, Rintheim) beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge) beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren verpflichtet, die Gewerbeschule als ordentliche Schüler zu besuchen.

Nach § 12 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907 haben die Arbeitgeber die zum Besuche der Gewerbeschule verpflichteten Arbeiter und Arbeiterinnen beim Eintritt in die Arbeit oder Lehre binnen 3 Tagen zum Schulbesuch anzumelden. Probezeit oder Beginn der Arbeit oder Lehre im Geschäft der Eltern entbindet nicht von der Anmeldepflicht.

Der freiwillige Besuch der Gewerbeschule befreit vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule.

Zwangsmaßnahmen gegen die statutarischen Bestimmungen des Ortsstatuts werden durch das Groß. Bezirksamt nach § 3 des Gesetzes vom 18. August 1904 mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Die Anmeldungen für die am 5. Mai beginnenden

Fortbildungskurse

der Gesellen, Gehilfen und jüngeren Meister

werden täglich während der üblichen Bürostunden, ferner in der Zeit vom 24. bis mit 26. April, abends von 7 bis 9 Uhr, und am 27. April, vormittags von 10 bis 12 Uhr, auf der Kanzlei der Schule entgegengenommen. Anmeldebogen werden auf Wunsch auch zugestellt.

Bei genügender Beteiligung werden folgende Kurse eingerichtet:

1. Zeichenkurse.
2. Zeichenkurs für Schreinergehilfen. Praktische Übungen in der Zeichnung, Messen, Leisten- und Holzwerk.
3. Buchführungskurse für Handwerksmeister, deren Frauen und Töchter. Vertikale- und kaufm. gewerbliche Buchführung nach dem Kolonnenverfahren. Aufstellen von Bilanzen, Wechselrechnung, Geschäftsführung.
4. Fachtheoretische Meister-, Monteur- und Gehilfenkurse für Blech- und Zinkarbeiten.
5. Fachtheoretische Kurse nach Berufen getrennt.
6. Freihandzeichnerkurse.
7. Garnier- und Modellierkurs für Konditorei- und Konditorinnen.
8. Glas- und Vergoldkurs für Maler- und Anstreicher- und Glasergehilfen.
9. Handvergoldkurs für Buchbindergehilfen.
10. Zeichnerkurs.
11. Holz- und Marmor-Malkurse für Maler- und Anstreicher-gehilfen.
12. Kunstgewerblicher Zeichenkurs für Lithographen, Stein-drucker und verwandte Berufe.
13. Kunstschneidkurs (praktischer Unterricht) für Schlosser-gehilfen.
14. Körperzeichnerkurs.
15. Leinwand-Malkurs für Malergehilfen.
16. Maschinenkurs.
17. Metallreißkurs: a) für Kunstgewerber; b) für Schlosser-, Blech- und Kupfer- und Schmiedehilfen.
18. Schriftzeichnerkurs.
19. Schweißkurs mit praktischen Instruktionen für Elektrotechniker, Mechaniker, Monteur und verwandte Berufe.
20. Stützkurs für Schriftsetzer.
21. Starkstromkurs mit praktischen Instruktionen für Elektrotechniker, Mechaniker, Monteur und verwandte Berufe.
22. Statiker- und Eisenbetonkurs für Bautechniker und Architekten.
23. Volkswirtschaftlicher und sozialer Bildungskurs für die Angehörigen aller Berufe.
24. Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung für Meister-Anwärter und Anwärterinnen.

Diese Kurse zerfallen in a) Vorkurse, und b) Hauptkurse. In die Hauptkurse können nur solche Aufnahmen finden, die eine Gewerbeschule mit Erfolg besucht haben.

25. Raschneidkurs für Herrenschneidergehilfen. 26. Raschneidkurs für Damenschneidergehilfen. 27. Raschneidkurs für Damenschneiderinnen mit Atelier-Unterricht.

Auf Antrag können bei genügender Beteiligung auch hier nicht angeführte Kurse eingerichtet werden. Der Unterricht liegt in den Händen von nur erfahrenen und tüchtigen Fachschulmännern und Praktikern. Die Kurse unterliegen der Oberaufsicht des Groß. Landes-gewerbeamts Karlsruhe.

Beginn und Ende der Kurse: Mai 1913 bis Oktober 1913. Der Unterrichtsbeginn der einzelnen Kurse wird bei der Anmeldung bekannt gegeben.

Das Schulgeld beträgt für die unter 7, 22 und 24 genannten Kurse 10 Mark, für die übrigen Kurse (auschl. Pol. 23) 5 Mark und ist bei der Anmeldung zu zahlen. Das Schul-geld für den volkswirtschaftlichen und sozialen Bildungskurs be-trägt 2 Mark.

Für die Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung kann auf Ansuchen besonders bedürftigen Teilnehmern das Schulgeld mit Zustimmung der Handwerkskammer vom Landesgewerbeamt bis auf 6 Mark ermäßigt werden. Für Personen, die nach voll-ständigem Besuche eines Vorbereitungskurses, eines Statiker- und Eisenbetonkurses und eines Garnier- und Modellierkurses im darauffolgenden Jahre nochmals einen solchen besuchen, ermäßigt sich die Teilnehmergebühr für den zweiten Kurs auf die Hälfte (5 Mark).

Anmerkung: Für Meisterprüfungskandidaten und Kandidatinnen, insbesondere für solche, die keine Gelegenheit zum Besuche einer gewerblichen Schule gehabt haben, empfiehlt sich die Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung mehrmals zu besuchen.

Die Schulleitung erteilt gern jede weitere Auskunft. Karlsruhe, im April 1913.

Der Vorstand der Gewerbeschule: Rektor Kuhn.

Sonder-Offerte in Herren-Sacco-Anzügen

Unsere beliebten eingeführten

Drei Spezial-Artikel

zu nachstehend besonders billigen Preisen.

„Berlin“ Mk. 39.00	„Dresden“ Mk. 45.00	„München“ Mk. 49.50
-----------------------	------------------------	------------------------

Modernste Herren-Saccoanzüge

einreihige und zweireihige Form

Chice Fassons. Hochaparte neueste Dessins.

Das Vollkommenste in dieser Preislage. 498

Wir bitten um Beachtung unserer Spezial-Ausstellung.

Spiegel & Wels



Persil das selbsttätige Waschmittel

Stärkewäsche wird an den Rändern nicht so leicht rauh, da Persil alten Schweiß, Schmutz und Staub ohne Reiben und Bürsten von selbst löst und vollkommen beseitigt. Also grösste Schonung des Gewebes bei garantierter Unschädlichkeit. Überall erhältlich, wie lose, nur in Original-Paketen. HENKEL & Co., DÜSSELDORF. Nach Fabrikanten der allbeliebten Henkel's Bleich-Soda

Henkel's Bleich-Soda

Karl Hummel Stahlwarenhandlung Rastlermesserschleifen Karlsruhe I. B. Werderstr. 13.

Die weltberühmten Fabrikate der Firma B. Kissner, Seherenfabrik, Gross-Umstadt (Hessen) sind stets in grosser Auswahl am Lager und erfolgt der Verkauf zu Fabrikpreisen. 170

Fahrrad-Reparaturwerkstätte Carl Steinbach



Reparaturen, sowie Einsetzen von Freilauf-Naben in allen Systemen werden pünktlich ausgeführt. Emallierung u. Verpökelung des Instandsetzens der Räder jetzt beste Gelegenheit. Ersatz- u. Zubehörsartikel billigst. Allein-Vertreter: Stoewer-Greif- und Dürkopp-Fahrräder.

Mannheimer Maimarkt-Lotterie

Ziehung 7. Mai 1913. Wt. 50 000 Bar. Haupttreffer Wt. 6000, 3500, 15 à 1000 u. i. w. mit 11. Abzug Bargeld zahlbar. 357 Lose à Wt. 1.-, 11 St. 10.- bei Carl Götz, Sebelstraße 11/15, Karlsruhe.

Städt. Badenstalt (Vierordtbad) Karlsruhe.

Medizinische Bäder. Fichtennadel-Salz (Rappenaue oder Staassfurter). Mutterlauge u. Schwefel- (Thiopinol-)Bäder. Badezeiten den Werktagen: Vormittags 1/8 Uhr bis 8 Uhr abends. Auch über Mittag geöffnet. An den Samstagen bis 9 Uhr. 15. Sonntags 1/8-12 Uhr.

Bornehm

Wirkt ein zartes, reines Gesicht, zartiges, jugendliches Aussehen, weiche, sammetweiche Haut und ein schöner Teint. Alles dies erzeugt die allein echte Stenoperd-Milch-Seife à St. 50 Pf., ferner macht der Jada-Cream rote und rötliche Haut in einer Nacht weiß und sammetweich. Tube 50 Pf. bei: Carl Götz, Sebelstr. 11/15, Karlsruhe. Otto Fischer, Karlsruh. 74. Internat. Apotheke Sebelstr. 80. sowie in allen anderen Apotheken in Größlingen: Hans Joseph in Mühlburg, Strauß-Deuss.

Wilh. Eckert, Uhrmacher, Marienstr. 20, nebst dem Apollo-Theater empfiehlt sein Lager in Taschen- u. Wanduhren. Billige Reparatur-Werkstätte, Trauringe, 8 u. 14 Kar. gestempelt, das Paar v. Wt. 12-27. Meissen u. Zwicker

Restaurant „Goldener Adler“

Spezialauschank der Brauerei Kammerer. Jeden Donnerstag Schlacht-Tag. Hochachtend Ernst Müller.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der Güßelstraße zwischen Geranien- und Herderstraße betr. Aufgrund des § 22 des Ortsstrahengegesetzes und § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1908, den Vollzug des Ortsstrahengegesetzes betreffend, soll ein Gemeindebeschluss folgenden Inhalts erlassen werden:

„Die Eigentümer der an die Güßelstraße angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßentrafen zu erteilen. Es finden die „allgemeinen Grundzüge über den Bezug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßentrafen nach § 22 des Ortsstrahengegesetzes“ (Beschluss des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1906) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der ungebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Ortsstraße benutzbar hergestellt ist.“

Ein Kostenboranschlag, die Liste der beitragspflichtigen Grundeigentümer, aus der die Größe der Grundstücke sowie das Maß ihrer an die Straße stoßenden Grenzen zu ersehen ist, eine Kopie des Straßentrafenplanes, sowie ein Abdruck der erwähnten „Grundzüge über den Bezug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßentrafen“ liegen bis zum 6. Mai 1913 auf dem Rathause - Tiefbauamt - zur Einsicht auf. Einwendungen gegen den beabsichtigten Gemeindebeschluss wären bei Ausschlußvermeidung bis zum 9. Mai 1913 anher geltend zu machen.

Zur Abstimmung darüber, ob die Beiträge auch hinsichtlich der ungebauten Grundstücke sofort nach der Straßenerstellung fällig sein sollen, wird gemäß § 22 Abs. 2 des Ortsstrahengegesetzes Tagfahrt anberaumt auf den

6. Mai 1913, nachmittags 5 Uhr, in den Sitzungssaal des Stadtrats, zu der die Beteiligten hiermit eingeladen werden. Bei der Abstimmung werden Richterjahren und Nicht-Abstimmende als zustimmend gezählt. Karlsruhe, den 18. April 1913.

Der Stadtrat: Dr. Kauf.